

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadthalle Lohr" vom 14.09.2016

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBI. 30) erlässt die Stadt Lohr a.Main folgende Satzung:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadthalle der Stadt Lohr a.Main wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Lohr a.Main geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Stadthalle Lohr". Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „SHL“
- (3) Das Stammkapital beträgt € 100.000.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgaben des Eigenbetriebs sind die Verwaltung und der Betrieb der Stadthalle Lohr, die Durchführung von Eigen- und Fremdveranstaltungen, die Förderung von Kunst und Kultur, das Kongress- und Tagungswesen, die Förderung des heimischen Wirtschaftslebens sowie die Vermarktung der Stadthalle Lohr.
- (2) Der Eigenbetrieb ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar eine wirtschaftliche und im Sinne der Stadt Lohr a.Main liegende Entwicklung der Stadthalle Lohr fördern. Der Eigenbetrieb kann sich im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen sowie Pachtverträge abschließen.
- (3) Der Eigenbetrieb strebt keine Gewinnerzielung an.

§ 3 Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

Werkleitung (§ 4)

Werkausschuss (§ 5)

Stadtrat (§ 6)

Erster Bürgermeister (§ 7)

§ 4 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter (Stadthallenmanager).

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. der Abschluss von Kauf-, Tausch-, Miet-, Pacht-, Künstler-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträgen, die Beschaffung von Verbrauchsgütern, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
3. der Personaleinsatz im Rahmen des Stellenplans,
4. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,

soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder der Stadtrat (§ 6) zuständig sind.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer (Art. 88 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung).

(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V. mit Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung,

Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A8, bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des TVÖD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beratungsgegenstände des Stadtrates und des Werkausschusses vor. Die Werkleitung trägt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes den Sachverhalt in den Sitzungen vor.

(6) Die Werkleitung hat den Ersten Bürgermeister und den Werkausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten (Zwischenbericht nach § 19 der Eigenbetriebsverordnung). Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Ersten Bürgermeister, die Stadtkämmerei und den Werkausschuss unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

(2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Erste Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000,00 € netto übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung),
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans (§ 14 Abs. 3 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung), soweit sie den Betrag von 10.000,00 € netto übersteigen,
4. die Ausgaben im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, die mehr als

25.000,00 € netto betragen,

5. die Aufnahme von Darlehen sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 25.000,00 € übersteigen,
6. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit der Wert im Einzelfall 1.000,00 € netto übersteigt,
7. den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte des Erfolgsplans, wenn sie im Einzelfall einen Geldwert von 25.000,00 € netto übersteigen oder eine Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen von mehr als 5 Jahren mit einem jährlichen Geldwert über 5.000,00 € netto begründen, sowie Pacht- und Mietverträge, wenn sie eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben,
8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktiv-Prozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000,00 € netto beträgt,
9. Personalangelegenheiten der Beschäftigten, einschließlich vorberatend der Werkleitung, soweit nicht der Stadtrat, der Erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig sind,
10. Verfügungen über Anlagevermögen des Eigenbetriebs und die Verpflichtung hierzu, wenn sie einen Geldwert in Höhe von 25.000,00 € netto im Einzelfall übersteigen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über

1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung (Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung),
2. die Bestellung des Werkausschusses (Art. 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung) und seiner Mitglieder,

3. die Bestellung und Abberufung der Werkleitung (Art. 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung),
4. Personalangelegenheiten der Bediensteten ab der Besoldungsgruppe A9 einschließlich der Werkleitung,
5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes (Art. 25 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung) sowie die Entlastung der Werkleitung (Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung),
8. die Ausgaben im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn die Kosten für ein Vorhaben mehr als 100.000,00 € netto betragen,
9. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung), soweit sie den Betrag von 50.000,00 € netto übersteigen,
10. den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, wenn sie im Einzelfall einen Geldwert von 100.000,00 € netto übersteigen oder eine Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen von mehr als 5 Jahren mit einem jährlichen Geldwert von 20.000,00 € netto begründen,
11. die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
12. die Änderung der Höhe des Stammkapitals,
13. die Rückzahlung von Eigenkapital (§ 6 Abs. 3 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung),
14. die Erweiterung und Aufhebung des Eigenbetriebes, die Beteiligung des Eigenbetriebs an anderen wirtschaftlichen Unternehmen und sonstige wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die

- Übernahme von neuen Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
15. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
 16. die Übernahme von Bürgschaften,
 17. Verfügungen über Anlagevermögen des Eigenbetriebs und die Verpflichtung hierzu, wenn sie einen Geldwert von 50.000,00 € netto im Einzelfall übersteigen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die nach § 5 der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters

(1) Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der Erste Bürgermeister trifft anstelle des Stadtrates oder des Werkausschusses dringliche Anordnungen für den Eigenbetrieb und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8 Beauftragung von Fachdienststellen der Stadtverwaltung

(1) Der Vollzug folgender Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird gegen angemessene Vergütung von der Stadtverwaltung der Stadt Lohr a.Main wahrgenommen:

1. Sitzungsangelegenheiten, Stellenplan, Personalangelegenheiten inklusive Lohn- und Gehaltsabrechnung,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Prozessführung des Eigenbetriebs.

§ 9 Zusammenarbeit zwischen der Stadtverwaltung und dem Eigenbetrieb

- (1) Der Eigenbetrieb und die Stadtverwaltung der Stadt Lohr a.Main arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie haben sich gegenseitig rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben zu unterrichten.
- (2) Über § 8 hinaus können die Stadtverwaltung und der Eigenbetrieb vereinbaren, dass der Vollzug weiterer Aufgaben gegenseitig wahrgenommen wird.
- (3) Erbrachte Leistungen sind gegenseitig angemessen zu vergüten.

§ 10 Vertretungsbefugnis

- (1) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt bei den laufenden Geschäften die Werkleitung (Art. 88 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz der Gemeindeordnung) und im Übrigen der Erste Bürgermeister (Art. 38 Abs. 1 der Gemeindeordnung) die Stadt Lohr a.Main nach außen. Der Stadtrat kann der Werkleitung mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters weitere Vertretungsbefugnisse übertragen (Art. 88 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz der Gemeindeordnung).

§ 11 Verpflichtungserklärungen

- (1) Erklärungen, durch welche die Stadt Lohr a.Main verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind (Art. 38 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung). Die Erklärungen sind im Rahmen der Vertretungsbefugnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 bei den laufenden Geschäften durch die Werkleitung und im Übrigen durch den Ersten Bürgermeister zu unterzeichnen. Soweit die Werkleitung zuständig ist, erfolgt die Unterzeichnung unter dem Namen "Stadthalle Lohr" durch den Vertretungsberechtigten.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Ersten Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 25 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung).

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Lohr a.Main 14.09.2016


Dr. Marjo Paul
Erster Bürgermeister


Thomas Funck
Stadthalle Lohr